

Vertiefung Zivilrecht - Sachenrecht

6. Unterrichtseinheit

A Stoff zur selbständigen Vor- und Nachbereitung

Der Eigentumsvorbehalt: Wesen und Arten; das Anwartschaftsrecht des Eigentumsvorbehaltskäufers; verlängerter Eigentumsvorbehalt und Globalzession.

B Anschauungsfälle

Fall 01

V verkauft an K einen Lastwagen unter Eigentumsvorbehalt. Man kommt überein, dass K nicht ohne Zustimmung des V über die Rechte an dem Wagen verfügen darf. Nach einiger Zeit übereignet K seinem Darlehensgeber D den Lastwagen zur Sicherheit, wobei weiter vereinbart ist, dass K den Lkw weiterhin benutzen darf. Wenige Zeit später lässt G, ein Gläubiger des K, den Lkw pfänden. Daraufhin bezahlt D an V den restlichen Kaufpreis und will ausgerechnet von Ihnen wissen, was er gegen diese Pfändung unternehmen kann. – vgl. BGHZ 20, 88

Fall 02

Der Existenzgründer U braucht von der B-Bank Kredit zur Existenzgründung. Zur Besicherung des Kredits verlangt B die Abtretung aller „gegenwärtigen und künftigen Forderungen“ des U. Der Kreditvertrag zwischen B und U bestimmt außerdem, dass U die Darlehensvaluta zur Ausräumung des verlängerten Eigentumsvorbehalts seines weiteren Kreditgebers L verwendet. U kauft sich unter verlängertem Eigentumsvorbehalt Rohmaterialien bei L, die er weiterverarbeitet. Das Endprodukt erwirbt der Abkäufer K. Um die Kaufpreisforderung des U gegen K streiten sich B und L. Wer gewinnt? – siehe grundlegend BGHZ 30, 149

C Disposition der 6. Unterrichtseinheit - Rund um den Eigentumsvorbehalt (EV)

A. Der Eigentumsvorbehalt (EV)

...

III. Arten des Eigentumsvorbehalts

1. einfacher EV

2. verlängerter EV – zwei klassische Problemfelder:

a) Abtretbarkeit künftiger Forderungen

b) Unwirksamkeit von Vorausabtretungsklauseln

3. Der erweiterte EV

a) Kontokorrentvorbehalt

b) Konzernvorbehalt

IV. Exkurs: Zusammentreffen von verlängertem Eigentumsvorbehalt und Globalzession

1. Ausgangslage: Wettlauf der Sicherungsnehmer

2. Lösungsmöglichkeiten

a) Surrogationslösung

b) Teilungslösung

c) Vertragsbruchtheorie

3. Eine Antwort der Kreditsicherungspraxis: Das Factoring-Geschäft